

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 24. August 2020

Nr. 35

Seite

Seite

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Förderrichtlinie Cybersicherheitsforschung in Hessen 882

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 UVPG für den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau des Streckenabschnittes der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach 884

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung 886

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Vorhaben der BASF Lampertheim GmbH für die wesentliche Änderung der BTZ-Anlage – Änderung der Herstellung von Tinuvin 249; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG 887

Abschlussbetriebsplan für den Teilbereich Badestrand des Tagebaus „Rauenheim“ der Rauheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 887

Anerkennung der dreizeichen Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 887

Anerkennung der Dr. Andreas Göller Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 887

Anerkennung der Kriemhild und Armin Pelka Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 888

Anerkennung der Markus Grüner Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts ... 888

Namensänderung der Stiftung Daheim im Leben, Sitz Wiesbaden/Fulda 888

Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1.6.2020 888

Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1.7.2020 888

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1.8.2020 888

GIESSEN

Vorhaben der Windenergiepark Wetzlar GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 888

Vorhaben der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 889

KASSEL

Vorhaben der Gemeinde Großenlüder zur Renaturierung der Lüder im Bereich der „Wahlemühle“; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 890

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Erneuerung einer Stützwand im Zuge der L 3048 in Lohra/Damm; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ... 890

Erneuerung der Gehweganlage im Zuge der K 16 Biedenkopf/Kombach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . 891

Öffentlicher Anzeiger 892

Andere Behörden und Körperschaften

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung .. 893

Stellenausschreibungen 894

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

750

Förderrichtlinie Cybersicherheitsforschung in Hessen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Vernetzung und Digitalisierung und die ihr zugrundeliegenden Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind von zentraler Bedeutung für Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Ein Leben ohne das Internet ist in der heutigen Zeit nicht mehr vorstellbar. Gesellschaftlich bedeutsame Dienste wie Energieversorgung, Transport oder Telekommunikation sind auf hochverfügbare IT-Lösungen angewiesen. Auch und gerade die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung aller Ebenen hängt heute in hohem Maße von IKT ab. IT-Lösungen sind in unterschiedlichste Produktionsprozesse vieler Branchen integriert und damit bedeutende Produktionsfaktoren der Industrie. IKT leisten einen erheblichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Hessen.

Umso wichtiger ist es, dass sich alle auf eine jederzeit sichere IKT verlassen können, die stabil funktioniert und Cyberangriffen standhält. Informationssicherheit und Datenschutz sind elementare Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Digitalisierung. Nur wenn Unternehmen und Bürger darauf vertrauen, dass ihre Daten sicher sind, werden neue digitale Prozesse angenommen und genutzt.

Die zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere Landeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz, Hessen3C und HZD, beobachten regelmäßig Angriffe gegen ihre IT-Infrastruktur. Die Medien berichten immer wieder über Cyber-Kriminalität, gestohlene Passwörter und Kundendaten, Angriffe auf IT-Infrastrukturen, Beeinflussung politischer Wahlen durch Cyber-Spionage und Social Bots sowie über massive Eingriffe in die Privatsphäre, zum Beispiel in und durch soziale Netzwerke.

Die Bundesregierung hat mit dem am 17. Oktober 2019 vorgestellten Bericht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland, die Ursachen von Cyber-Angriffen sowie die verwendeten Angriffsmittel und -methoden beschrieben und analysiert¹. Demnach bieten die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung den Cyber-Angeifern immer neue Angriffsflächen und weitreichende Möglichkeiten, Informationen auszuspähen, Geschäfts- und Verwaltungsprozesse zu sabotieren oder sich anderweitig auf Kosten Dritter kriminell zu bereichern. Bereits in der nationalen Cyber-Sicherheitsstrategie² stellt die Bundesregierung weiter fest, dass die Gewährleistung einer angemessenen Cybersicherheit eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, die nur gelingen kann, wenn Bund, Länder und Kommunen eng zusammenarbeiten und gemeinsam an der Verbesserung der Schutzmaßnahmen arbeiten. Weil aber neue Schutzmechanismen oftmals schnell die Entwicklung neuer Angriffsmethoden nach sich ziehen, kann angemessene IT-Sicherheit nur in einem vorausschauenden Prozess gewährleistet werden.

Damit ist es auch Aufgabe wissenschaftlicher Forschung, innovative Schutzmaßnahmen und verlässliche Lösungen, die langfristig funktionieren, zu entwickeln, um den Zyklus aus IT-Angriffen und Reaktionen zu durchbrechen. Das Land Hessen stellt mit dieser Richtlinie ein Förderprogramm für die Cybersicherheitsforschung bereit, über das Forschungsergebnisse aus dem Bereich Cybersicherheit generiert und allgemein verfügbar und nutzbar gemacht werden sollen. Dies schließt die Verteilung und Weiterleitung an die für die Cybersicherheit zuständigen Stellen und Dienstleister des Landes mit ein. Mit dem Programm greift das Land Hessen wesentliche Querschnittsthemen aus der Agenda Cybersicherheit@Hessen auf: Ziel ist es, das Vertrauen in die Integrität und Verlässlichkeit der digitalen Welt zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Da Verwaltung, Bürger und Unternehmen heute hochgradig vernetzt sind, sollen die Forschungsvorhaben im Bereich Cybersicherheit sowohl die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger als auch der Unternehmen und der öffentlichen Einrichtungen im Blick haben.

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als Zuwendungsgeber, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projektförderungen an

Hochschulen des Landes Hessen sowie an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz im Land Hessen zur Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich Cybersicherheit.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn in den im jeweiligen Förderaufruf definierten Themengebieten. Nach dieser Förderrichtlinie können Forschungsvorhaben in Form von Projekten zur Erstellung von:

- Studien, auch Machbarkeitsstudien,
- Umsetzungskonzepten einschließlich der beispielhaften Umsetzung,
- Prototypen, Demonstratoren und anwendungsfähiger Software gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle hessischen Hochschulen (inklusive der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft), in Hessen ansässige und vom Land institutionell geförderte Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen sein.

Gemeinschaftsanträge von mehreren Zuwendungsberechtigten sind zugelassen. Für die fristgemäße und sachgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel haftet der jeweilige Konsortialpartner jeweils für seine im Arbeitsprogramm des Forschungsvorhabens dargestellten Aufgaben und Arbeitspakete.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den grundsätzlichen Anforderungen und Voraussetzungen gemäß LHO und deren Verwaltungsvorschriften sind insbesondere folgende Voraussetzungen verbindlich:

- 4.1** Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die den unter Nr. 2 genannten Fördergegenständen entsprechen und die Forschungsfragen aus einem im jeweiligen Förderaufruf beschriebenen Themengebiet behandeln.
- 4.2** Die Förderung ist ausschließlich für Projekte bestimmt, die im Rahmen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit der Zuwendungsempfänger umgesetzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.
- 4.3** Im Antragsverfahren müssen der Forschungsbedarf, die Forschungszielsetzung, -methodik und -aufgaben sowie der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand im Forschungsthema nachvollziehbar dargestellt werden. Die Forschungsvorhaben müssen Teile des im Antrag skizzierten Forschungsbedarfs abdecken und in ihrer Zielstellung den Stand der Forschung übertreffen.
- 4.4** Der Antragsteller muss versichern, dass das Forschungsthema und die -zielsetzung nicht bereits in hinreichend vergleichbarer Weise bearbeitet wurden oder werden.
- 4.5** Die Weiterleitung einer gewährten Zuwendung an Dritte ist unter Beibehaltung der Zweckbindung in begründeten Einzelfällen grundsätzlich möglich. Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weiterleitung sicherzustellen, dass die frist- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie alle Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde und des Hessischen Rechnungshofes auch durch den Letztempfänger gewährleistet werden.
- 4.6** Die Zuwendungsempfänger sowie im Fall der Weiterleitung die Letztempfänger bieten Gewähr für die ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Maßnahme.
- 4.7** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist und eine Erklärung des Zuwendungsempfängers abgegeben wurde, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.
- 4.8** Im Fall eines Gemeinschaftsantrags schließen die Konsortialpartner einen Vertrag, in welchem sie Regelungen über die Kooperation und die Zusammenarbeit in dem Projekt und insbesondere über die Verwertung von Ergebnissen festlegen. Dieser Kon-

¹ Die Lage der IT-Sicherheit 2019, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), 17. Oktober 2019, www.bsi.bund.de

² Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland, Bundesministerium des Innern (BMI), www.bmi.bund.de

sortialvertrag soll spätestens drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides vorliegen. Dies ist dem Zuwendungsgeber gegenüber zu bestätigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse beziehungsweise Zuweisungen gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung muss grundsätzlich mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. In Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben genehmigt werden.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (VV zu § 44 LHO).

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig werden nur solche Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben anfallen.

Es werden tatsächlich entstehende Personalausgaben anerkannt, das heißt nur tatsächlich für das Projekt geleistete und bezahlte Stunden. Für Institute der Fraunhofer-Gesellschaft können Personalmittel auf Vollkostenbasis als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dabei ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass durch eine verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben auf den einzelnen Projekt-Mitarbeiter die Ausgaben im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt entstanden sind. Im Nachweis muss bestätigt werden, dass keine projektbezogene Kosten ausgewiesen werden, die bereits in den Personalmitteln auf Vollkostenbasis enthalten sind.

Ausgaben für projektbezogene Sachmittel und Ausgaben für erforderliche Investitionsmittel, wie Hardware, Software, Lizenzen, Testgerätschaften oder andere Vermögensgegenstände zu Testzwecken sind zuwendungsfähig. Das Erfordernis der Anschaffung ist besonders zu begründen.

Ausgaben für erforderliche Leasing und Mieten von Geräten und Anlagen sind zuwendungsfähig. Reisekosten können in Höhe und Umfang entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- Ausgaben für Finanzierung, insbesondere Zinsen und Tilgung,
- Bewirtungen und Ausgaben für Repräsentation,
- Patentausgaben,
- Kalkulatorische Kosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nach Maßgabe dieser Richtlinie selbst, der jeweiligen Förderaufrufe, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der LHO gewährt. Weiterhin gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 LHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Verträge mit Dritten abgeschlossen, ist das jeweils geltende Vergaberecht einzuhalten.

Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen sind sowohl vom Zuwendungsempfänger als auch vom Zuwendungsgeber zu beachten.

Die Zuwendungsempfänger, sowie im Fall der Weiterleitung die Letztempfänger, bieten Gewähr für die uneingeschränkte Akzeptanz der freiheitlich demokratischen Grundordnung. In begründeten Fällen wird dies vom Zuwendungsgeber in geeigneter Weise im halbjährigen Abstand geprüft. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Gewähr für die uneingeschränkte Akzeptanz der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die weitere Gewährung von Fördermitteln aufgehoben; bei erfolgtem Widerruf wird die Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln betrieben.

Die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung, ist grundsätzlich sicherzustellen. Bei der Auswahl der zur Veröffentlichung vorgesehenen Forschungsergebnisse muss sichergestellt werden, dass keine Informationen veröffentlicht werden, die geeignet sind, die IT-Sicherheit im Land zu beeinträchtigen. An die innerhalb der Landesverwaltung für die Cybersicherheit zuständigen Stellen werden die ermittelten Ergebnisse durch den Zuwendungsgeber weitergeleitet. Bei Publikationen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, ist die Förderung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu erwähnen und in geeigneter Weise hervorzuheben (Hessenmarke etc.).

Zuwendungen sind unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung, 5.1 zu § 44 LHO).

7. Verfahren

Anträge auf Zuwendung für Forschungsvorhaben können nur im Rahmen eines Förderaufrufs gestellt werden. Die Aufrufe werden auf der Website des Zuwendungsgebers veröffentlicht. Der Aufruf beschreibt den thematischen Rahmen der Antragstellung (Themengebiete) und enthält Angaben zu:

- den Fristen zur Einreichung von Antragskizzen und zur Antragstellung,
- der maximalen Projektlaufzeit,
- der Budgetverfügbarkeit innerhalb des Aufrufs,
- der maximalen Fördersumme pro Projekt.

7.1 Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Der Antragssteller beziehungsweise Konsortialführer im Fall eines Gemeinschaftsantrags skizziert im ersten Schritt das Forschungsvorhaben (Projekt) auf maximal zwei Seiten (Antragskizze) und reicht die Antragskizze schriftlich und innerhalb der im jeweiligen Aufruf genannten Frist beim Zuwendungsgeber ein. Die Antragskizze bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess beim Zuwendungsgeber im Vorfeld der Einreichung des Projektantrags. Nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber erfolgt im zweiten Schritt die Einreichung eines Antrags (Projektantrag) in Schriftform.

Sowohl Antragskizze als auch Projektantrag müssen (in jeweils angemessener Ausführlichkeit) enthalten:

- eine Selbstbeschreibung des oder der Antragsteller mit Bezug zum Themengebiet und
- eine Darstellung des Forschungsvorhabens, insbesondere nach Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 und unter Angabe des Fördergegenstandes nach Nr. 2 sowie der erforderlichen Zuwendungshöhe sowie
- die Kontaktdaten des oder der Projektbeteiligten und gegebenenfalls des dortigen Ansprechpartners beziehungsweise Konsortialführers.

Sowohl Antragskizze als auch Projektantrag müssen von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers unterschrieben und an die zuständige Stelle (siehe Nr. 8) gerichtet sein. Beide Dokumente sind parallel elektronisch an den Zuwendungsgeber zu senden; dies hat verschlüsselt zu erfolgen.

Der Projektantrag muss zusätzlich enthalten:

- Darstellung des geplanten Arbeitsprogramms im Forschungsvorhaben mit Beschreibung der Arbeitspakete innerhalb des Projekts (gegebenenfalls nach Projektpartnern getrennt), die zur Erreichung des Forschungsziels führen sollen,

- darauf basierende Meilenstein- und Zeitplanung,
- Finanzplanung (gegebenenfalls jahresbezogen) untergliedert nach Personalkosten (im Falle der Berechnung auf Vollkostenbasis inkl. des Nachweises der verursachungsgerechten Zuordnung der Ausgaben nach Nr. 5.3), Investitions- und Sachkosten (unter Angabe der geplanten Investitionen beziehungsweise Beschaffungen), gegebenenfalls nach Projektpartnern,
- Nachweis, dass die Umsetzung des Projekts im Rahmen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit der Zuwendungsempfänger erfolgt,
- im Falle eines Gemeinschaftsantrags eine Darstellung der internen Strukturen und Regelungen des Konsortiums, welche eine effiziente, geregelte und zielführende Projektarbeit erwarten lassen,
- die Erklärung, dass
 - mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - dass das Forschungsthema und die -zielsetzung nicht bereits in hinreichend vergleichbarer Weise bearbeitet wurden oder werden,
 - der Zuwendungsempfänger Gewähr für die uneingeschränkte Akzeptanz der freiheitlich demokratischen Grundordnung bietet und sein Einverständnis, dass dies in begründeten Einzelfällen in geeigneter Weise überprüft wird,
- Bankverbindung des Antragstellers,
- Erklärung bezüglich der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers.

Bei anwendungsorientierten Projekten wird darüber hinaus erwartet, dass aufgezeigt wird, wie eine Verwertung der Projektergebnisse erfolgen kann.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Anträgen entscheidet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aufgrund seines pflicht-

gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme vorzulegen. Binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist ein Zwischennachweis vorzulegen.

Darüber hinaus ist halbjährlich – jeweils zum 1. Januar sowie zum 1. Juli – ein Statusbericht auf Basis der mit dem Projektantrag vorgelegten Meilenstein- und Zeitplanung einzureichen.

8. Zuwendungsgeber und Zuständige Stelle

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat VII 4 Innovationsmanagement Cybersicherheit
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 24. August 2020 in Kraft.

Sie tritt nach dem Grundsatz der Erlassbereinigung sieben Jahre nach Ablauf des Jahres ihres Erlasses außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
VII 4-03i01.01-01-20/001
– Gült.-Verz. 30 –

StAnz. 35/2020 S. 882

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

751

Sechsstreifiger Ausbau des Streckenabschnittes der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld der Stadt Dillenburg von Betr.-km 135,415 bis 139,195 (entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau des Streckenabschnittes der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld der Stadt Dillenburg von Betr.-km 135,415 bis 139,195 (entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780) einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 25. Mai 2020 – Geschäftszeichen VI 1a-E-061-k-04#2.190 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG).

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 45 auf einer Länge von insgesamt 3,78 km, allerdings sind die Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (Bau-km 0+700 bis 1+450) im Bereich der Talbrücke Marbach und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (Bau-km 2+900 bis 3+350) im Bereich der Talbrücke Lützelbach von der Planfeststellung ausgenommen, da hierfür bereits Baurecht be-

steht. Die Planfeststellung umfasst zudem die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie
- Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

Die Plangenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Dezember 2012 für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen) von Bau-km 2+800 bis 3+450 (entspricht Betr.-km 138,215 bis 138,865), Az. VI 1-A-61-k-04#(2.134), wird für den Streckenabschnitt von Bau-km 2+800 bis 2+900 durch die vorliegende Planfeststellung überplant.

Der Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 12. Februar 2014 für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen-Aschaffenburg) zwischen den Autobahnanschlussstellen Dillenburg und Herborn-West von Bau-km 0+700 bis 1+450 (entspricht Betr.-km 136,115 bis 136,865), Az: VI 1-A-61-k-04#(2.141), wird für den Bereich der Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Dortmund und von Bau-km 1+280 bis 1+450 und für den Bereich des westlichen Fahrbahnrandes in Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 0+760 bis 0+898 durch die vorliegende Planfeststellung überplant.

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von Straßen- und von Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 3 WHG und § 57 WHG):
 - von den Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+170 (Einzugsgebiet 3.1) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 66 l/s und von den Außenbereichsflächen bei der PWC-Anlage Gaulskopf (Einzugsgebiet 3.5) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 25 l/s in den vorhandenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) der Bundesautobahn A 45 in der Gemarkung Dillenburg, Flur 36, Flurstück 9/7 (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32449304.0; 5619571.0),
 - von den befestigten Straßenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.4) über das Regenrückhaltebecken RRB 3 mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 100 l/s und von den Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen in dem Bereich von Bau-km 2+500 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.3) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 93 l/s in den vorhandenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) der Bundesautobahn A 45 in der Gemarkung Dillenburg, Flur 35, Flurstück 3 (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32449347.9; 5619282.0),
 - von den befestigten Straßenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 2+168 bis 2+704 (Einzugsgebiet 3.2) auf der in diesem Bereich östlich der Fahrbahn angrenzenden Böschungsfäche in das Grundwasser.
- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche und bis zur Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens bei der Anschlussstelle Dillenburg (RRB 2 im Planungsabschnitt Talbrücke Sechshelden) befristete Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen und den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+895 (Einzugsgebiet 1) gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen über Regenwasserleitungen und die vorhandenen Sammelkanäle mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 538 l/s in die Dill beim Mündungspunkt des Bickelbaches (an der Gemarkungsgrenze der Städte Haiger und Dillenburg; UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32448275.9; 5621707.9) einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 3 WHG und § 57 WHG).
- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche und bis zur Inbetriebnahme des Entwässerungssystems des südlich angrenzenden Ausbauabschnitts der A 45 befristete Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen und den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 3+580 bis 3+780 (Einzugsgebiet 5) gesammelt abfließende Niederschlagswasser in der Versickerungsmulde im Bannwald östlich der A 45 außerhalb des Plangebietes (UTM-Koordinaten der Versickerungsmulde: 32450084,9; 5618099,9) in das Grundwasser einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 3 WHG und § 57 WHG).

2.2 Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG

2.2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 17 ff. FStrG und § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG).
- Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (Gebüsche trockenwarmer Standorte und Offene Felsbildungen, § 30 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BNatSchG) wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

2.2.2 Forstrechtliche Entscheidungen

- Die Genehmigung für die Rodung des Waldes wurde erteilt (§ 12 HWaldG) in Verbindung mit § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung in der Gemarkung Uckersdorf der Stadt Herbborn, Flur 21, Flurstück 39 auf einer Fläche von 1,265 ha wurde erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG).

2.2.3 Straßenrechtliche Entscheidungen/Widmung

Die verbreiterten Straßenteile (in Fahrtrichtung Hanau der dritte Fahrstreifen) der Bundesautobahn A 45 von Bau-km 0+000 bis 3+780 (entspricht von Betr.-km 135,415 bis 139,195), ausgenommen der Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (entspricht Bau-km 0+700 bis 1+450) und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (entspricht Bau-km 2+900 bis 3+350), gelten als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, jeweils mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird (§ 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen sowie zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern, von Natur- und Landschaft und des Bodens.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

gung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung jeweils einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **31. August 2020 bis 11. September 2020** (einschließlich) in der **Stadtverwaltung Dillenburg (Hereford-Haus, Ressort Bauen- und Liegenschaften, Bahnhofplatz 1, 35683 Dillenburg)** während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 15 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr.

Da die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus nur nach telefonischer Rücksprache und nur durch jeweils eine Person betreten werden dürfen, ist die Einsichtnahme nach telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 02771/896-241 und 896-243 möglich. Melden Sie sich unter Wahrung der Abstandsregeln und unter Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes an der Zentrale im Eingangsbereich an. Sie werden anschließend persönlich abgeholt.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite <https://service.hessen.de> unter >Übersicht >Unsere Dienststellen >Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen >Öffentliche Bekanntmachungen >Straßenbau >Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren >Veröffentlichungen Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn >Veröffentlichungen Jahr 2020 (<https://service.hessen.de/html/Veroeffentlichungen-Jahr-2020-10724.htm>) sowie über die Internetseite www.uvp-verbund.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 10. August 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 1a-E-061-k-04#2.190

StAnz. 35/2020 S. 884

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

752

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Chemisch-Technologisches Labor Okriftel, Trapp GbR, Rheinstraße 10A in 65795 Hattersheim am Main wird nach § 10 EKVO widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 28. Februar 2021.

Wiesbaden, den 7. August 2020

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-113-1123-2020

StAnz. 35/2020 S. 886

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

753 DARMSTADT

Vorhaben der BASF Lampertheim GmbH (BASF) für die wesentliche Änderung der BTZ-Anlage – Änderung der Herstellung von Tinuvin 249;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG

Die BASF hat die wesentliche Änderung der BTZ-Anlage am 13. Mai 2020 beantragt. Gegenstand der Änderung ist die Änderung der Herstellung von Tinuvin 249.

Für diese Änderung war nach § 5 Abs. 1 UVPG (BGBl. I 2017 S. 2808) unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der BTZ-Anlage keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Quantitativ oder qualitativ relevante Änderungen der Anlage ergeben sich durch die beabsichtigte Änderung der Aufarbeitung von Produktionsrückständen nicht.

Mit dem Vorhaben ist nur eine Veränderung eines Eduktes in der Tinuvin 249-Herstellung verbunden. Das neue Edukt besitzt nahezu identische Eigenschaften wie die bislang eingesetzten Edukte. Das Emissionsverhalten der BTZ-Anlage hinsichtlich Emissionen in die Luft ändert sich nicht. Änderungen hinsichtlich Abwasser, Lärm oder Abfall treten ebenfalls nicht auf. Auswirkungen auf Flächen oder Schutzgebiete außerhalb des Werksgebietes der BASF Lampertheim GmbH sind auszuschließen. Die Sicherheit der BTZ-Anlage wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 6. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.1-53e621-BASF-BTZ-48e

StAnz. 35/2020 S. 887

754

Abschlussbetriebsplan für den Teilbereich Badestrand des Tagebaus „Raunheim“ der Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG hat in Änderung des bisher zugelassenen Rahmenbetriebsplans vom 1. Juli 2010, mit Änderungen zugelassen am 12. Februar 2014, die Uferlinie des Badestrandes umgeformt und die Menge an verfüllten Fremdmassen erhöht.

Von der Änderung sind folgende Flächen betroffen: Gemeinde Raunheim, Gemarkung Raunheim, Flur 8, Flurstück 1/31 (tlw.).

Sowohl der Abbau im Altseebereich als auch die Erweiterung waren aufgrund ihrer Flächengröße UVP-pflichtige Vorhaben. Durch den Abschlussbetriebsplan für den Teilbereich Badestrand wird ein UVP-pflichtiges Vorhaben geändert. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 52 Abs. 2c des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durch das Regierungspräsidium Darmstadt

hat ergeben, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher keiner UVP unterzogen werden muss. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf der Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

Dabei mussten folgende zwei Änderungen betrachtet werden: Die Änderung der Gestaltung der Uferlinie des neuen Badestrandes und die Mehrmenge an Fremdmassen, die für die Auffüllung des Badestrandes benötigt wurden. Für die geänderte Uferlinie konnten keine beeinträchtigenden Wirkungen weder für die geplante Freizeitnutzung noch für die Schutzgüter angenommen beziehungsweise hergeleitet werden. Und da auch nachgewiesen werden konnte, dass die benötigten Fremdmassen die Grenzwerte an Schadstoffen einhalten, kann auch hier eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die zusätzlichen LKW-Fahrten für die Anlieferung des Materials. Diese waren zeitlich begrenzt und durch eine geänderte Verkehrsführung ab 2015 auch ohne Durchfahrt der Stadt Raunheim möglich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 11. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/WI 44 – 76 d 06/21-2019/2

StAnz. 35/2020 S. 887

755

Anerkennung der dreizeichen Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. Juli 2020 errichtete dreizeichen Stiftung mit Stiftungsurkunde vom 6. August 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 6. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/13-2020

StAnz. 35/2020 S. 887

756

Anerkennung der Dr. Andreas Göller Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. Juli 2020 errichtete Dr. Andreas Göller Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 7. August 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 7. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/52-2020

StAnz. 35/2020 S. 887

757**Anerkennung der Kriemhild und Armin Pelka Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 30. Juli 2020 errichtete Kriemhild und Armin Pelka Stiftung mit Stiftungsurkunde vom 10. August 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 10. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/24-2020

StAnz. 35/2020 S. 888

758**Anerkennung der Markus Grüner Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. August 2020 errichtete Markus Grüner Stiftung mit Stiftungsurkunde vom 11. August 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/92-2020

StAnz. 35/2020 S. 888

759**Namensänderung der Stiftung Daheim im Leben, Sitz Wiesbaden/Fulda**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Namens der Stiftung Daheim im Leben mit Sitz in Wiesbaden in Stiftung Daheim im Leben sowie die Sitzverlegung nach Fulda genehmigt.

Darmstadt, den 6. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.14/70-2018

StAnz. 35/2020 S. 888

760**Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Juni 2020**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurden mit Wirkung vom 1. Juni 2020 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt:

Herr Falk Lyzwa für den Bezirk Darmstadt 5
Herr Dieter Steinbrecher für den Bezirk Main-Kinzig 11.

Die Bestellungen sind befristet bis zum 31. Mai 2027.

Darmstadt, den 7. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65 a 03.06

StAnz. 35/2020 S. 888

761**Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Juli 2020**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2020 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt:

Herr Markus Wehner für den Bezirk Gießen 8
Herr Mario Achtziger für den Bezirk Bergstraße 11
Herr Andree Gerhard für den Bezirk Werra-Meißner 14.

Die Bestellungen sind befristet bis zum 30. Juni 2027.

Darmstadt, den 7. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65 a 03.06

StAnz. 35/2020 S. 888

762**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. August 2020**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurde mit Wirkung vom 1. August 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Herr Jochen Lanz für den Bezirk Vogelsberg 4.

Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Juli 2027.

Darmstadt, den 7. August 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65 a 03.06

StAnz. 35/2020 S. 888

763

GIESSEN

Vorhaben der Windenergiepark Wetzlar GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 5. August 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 28. Oktober 2016, eingegangen am 15. November 2016, wird der Windenergiepark Wetzlar GmbH, Hauptstr. 2-4, 77704 Oberkirch, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Wetzlar, Gemarkung Blasbach, 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4.2, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

| WEA Nr. | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM-Koordinaten | |
|---------|---------------|-----------|---------|-------------------|-----------------|-----------|
| | | | | | Rechtswert | Hochwert |
| WEA 1 | Stadt Wetzlar | Blasbach | 1 | 731/10; 730/10 | 32.464.800 | 5.607.946 |
| WEA 2 | Stadt Wetzlar | Blasbach | 1 12 | 12/1 1/1 | 32.464.708 | 5.608.432 |

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen,
- zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, das heißt vom 25. August 2020 bis zum 7. September 2020

beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, im Raum 520, und zusätzlich auch bei der

- Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar,
- Stadtverwaltung Biebertal, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal,
- Stadtverwaltung Hohenahr, Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr,
- Stadtverwaltung Lahnu, Rathausplatz 2, 35633 Lahnu,
- Stadtverwaltung Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Wegen der zurzeit außergewöhnlichen COVID-19-Lage wird darum gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 8. September 2020.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG ersetzt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV/Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Gießen, den 10. August 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e2000/2-2016/4

StAnz. 35/2020 S. 888

764

Vorhaben der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beabsichtigt den Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162-5.4 MW mit 166 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundament-erhöhung, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 5,4 MW Nennleistung. Das Vorhaben soll in Münchhausen, Gemarkung Niederasphe, Flur 10, Flurstück 11 (WEA 01), Flur 12, Flurstück 25 (WEA 02), Flur 12, Flurstück 40 und 41 (WEA 03), Flur 21, Flurstück 14 (WEA 04), Flur 13, Flurstück 2 (WEA 06) und in der Gemarkung Wollmar Flur 19, Flurstück 39 und 41 (WEA 05) realisiert werden.

Für die Errichtung der oben genannten WEA inklusive Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse ist keine Rodung erforderlich.

Für die Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Ge setze vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Um weltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den §§ 6 ff. UVPG.

Es war nach Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb eines Windparks mit sechs bis weniger als 20 Windkraftanlagen“) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Flächen- und Bodeninanspruchnahme beziehungsweise Eingriffe werden auf ein Minimum begrenzt, sodass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Drei der geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle Simtshausen der Gemeinde Münchhausen. Durch Einhaltung der in diesem Trinkwasserschutzgebiet festgeschriebenen Verbote sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung nicht zu besorgen. Bei den anderen drei geplanten Windenergieanlagen, die außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes liegen, konnten ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung festgestellt werden. Alle anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lichtreflexion, Schlagschatten und Schallemissionen sind nicht zu erwarten. Das Unfallrisiko wird durch geeignete Maßnahmen (unter anderem technische Überwachung, Brandschutzkonzept, Eis- beziehungsweise Blitzschutzsysteme, etc.) auf ein Minimum begrenzt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder vorhandener Denkmäler findet nicht statt. Die im Umfeld vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) werden nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 5. August 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1700/2-2018/1

StAnz. 35/2020 S. 889

765 KASSEL**Vorhaben der Gemeinde Großlüder zur Renaturierung der Lüder im Bereich der „Wahlemühle“;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Großlüder hat die Genehmigung für die Renaturierung der Lüder im Bereich der „Wahlemühle“ der Gemeinde Großlüder beantragt.

Es handelt sich hier um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG maßgebend:

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit an einem Gewässerabschnitt der Lüder, welcher derzeit durch eine Wehranlage und daraus resultierender Stauhaltung geprägt ist. Aufgrund des Wehres kommt es im Unterwasser zu einer verminderten Wasserführung, die natürliche Gewässerentwicklung der Lüder ist oberhalb des Wehres durch Rückstau beeinträchtigt und die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna ist nicht gegeben. Das Vorhaben sieht einen Teilabbruch der Wehranlage und die Herstellung einer naturnahen Fischauftiegsanlage vor. Somit erfolgt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit gemäß der Wasserrahmenrichtlinie. Weiterhin sollen durch die Maßnahmen natürliche Erosions- und Sedimentationsprozesse initiiert sowie die Gewässerstruktur verbessert werden. Die Maßnahmen führen mittelfristig zu einer natürlichen Gewässerentwicklung des derzeit durch Stauhaltung stark beeinträchtigten Gewässerabschnittes und fördern die Entwicklung der Auenbiotope. Mit der Realisierung der Maßnahmen werden Zielarten und vorkommende Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Lüder mit Zuflüssen“ (Nr. 5423-304) gefördert bzw. entwickelt. Den Entwicklungszielen der Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Fulda“ (Nr. 2631002) und „Fluß- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber“ (Nr. 2631008) wird entsprochen. Der punktuelle Eingriff in die Ufergehölze führt zu einer Biotopaufwertung durch strukturelle Verbesserungen des Fließgewässers. Die Maßnahmen befinden sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lüder. Die geplante Maßnahme hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Hochwassersicherheit.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 11. August 2020

Regierungspräsidium Kassel
31.4-79 i 03/11-2018/4

StAnz. 35/2020 S. 890

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**766****Erneuerung einer Stützwand im Zuge der L 3048 in Lohra/Damm;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Mobil beabsichtigt die Erneuerung einer Stützwand im Zuge der L 3048 in Lohra/Damm im Bereich des parallel verlaufenden Mühlgrabens. Ziel der Maßnahme ist die Beseitigung und der Ersatz der maroden Stützwand zwischen Landesstraße und Mühlgraben.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil, Außenstelle Marburg, über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ersatz einer 30 m langen Stützwand zwischen der Landstraße und dem Mühlgraben. Für den Abriss und den Bau ist der gesamte Böschungsbereich des Mühlgrabens betroffen.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung:
Der geplante Eingriff ist von sehr geringem Umfang und betrifft am bebauten Ortsrand befindliche anthropogen veränderte und überprägte Standorte. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet berührt. Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind die durch die Baumaßnahme entstehenden Auswirkungen auf den Standort als nicht erheblich einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 5. August 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement – Marburg**
20g-L3048-PL12.04

StAnz. 35/2020 S. 890

767**Erneuerung der Gehweganlage im Zuge der K 16 Biedenkopf/Kombach;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Biedenkopf beabsichtigt in der Ortslage von Kombach die Erneuerung der Gehweganlage im Zuge der K 16 in Zusammenhang mit der von Hessen Mobil durchgeführten Fahrbahnsanierung der K 16.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil, Außenstelle Marburg, über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Gehwegverbreiterung am Haus Steingartenstraße 1 in der Ortslage von Kombach. Auf einer Länge von circa 30 m wird die Gehweganlage grundhaft erneuert.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung:

Der geplante Eingriff ist von sehr geringem Umfang und betrifft anthropogen veränderte und überprägte Standorte. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet berührt. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Auswirkungen auf den Standort sind als nicht erheblich einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 12. August 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement – Marburg**
20g-K 16-PL12.04

StAnz. 35/2020 S. 891

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 24. August 2020

Nr. 35

Güterrechtsregister

140

Neueintragung

GR 2281 – Andreas Plentl, geb. am 28.8.1972 und Matea Plentl, geb. Nikolac, geb. am 2.1.1982, beide wohnhaft 61250 Usingen, An der Eiskaut 36, haben durch Ehevertrag vom 14.7.2020 Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 6. August 2020
Amtsgericht

141

GR 3055 – 6.8.2020: Die Eheleute Calakovic, Kemal geb. am 7.4.1981, wohnhaft 64331 Weiterstadt und Calakovic, Tülay geb. Cömez, geb. am 8.12.1982, wohnhaft in 71522 Backnang haben durch Vertrag vom 31.1.2020 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, den 6. August 2020

Amtsgericht

Liquidationen

142

Der Verein **Koreanische Evangelische Areumdaun Gemeinde Kassel e.V.**, Amtsgericht Kassel, VR 4255, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Seong Ho Kim, Eschens-truther Weg 12a, 34123 Kassel, anzumelden.

Kassel, den 7. August 2020

Der Liquidator

143

Der Verein **Freiwillige Feuerwehr Westerfeld 1927 e.V.** in Neu-Anspach ST Westerfeld ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden: Thomas Steinmetz, Hausener Weg 10, 61267 Neu-Anspach, Rudolf Schütz, Obernhainer Weg 1, 61267 Neu-Anspach, Walter Auth, Auf dem Burgflecken 3, 61267 Neu-Anspach, Anette Böhrmer, Am Mühlgraben 2, 61267 Neu-Anspach.

Neu-Anspach, den 7. August 2020

Die Liquidatoren

144

Der **Verein für Berufsausbildung Vogelsberg e.V.**, Träger der Altenpflegeschule Vogelsberger Pflegeakademie, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen unter VR 3654, wird zum 31.12.2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Herrn Ulrich Schäfer, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzumelden.

Lauterbach, den 4. August 2020

Der Liquidator

145

Der Verein **Kulturforum Spangenberg e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Annette Koch, Gartenstr. 10a, 34286 Spangenberg, anzumelden.

Spangenberg, den 13. August 2020

Die Liquidatorin

146

Der **Verein Klimawandel, Verein zur Verbesserung der Lebensqualität e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen Liselotte Uhlendorff, Jahnstraße 56, 60318 Frankfurt, oder Beatrix Winter, Marbachweg 307, 60320 Frankfurt, anzumelden.

Frankfurt, den 13. August 2020

Die Liquidatorinnen

147

Der **Verein zur Förderung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Pflanzenzucht e.V.** in Bad Hersfeld ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Ulrike Schmidt-Appel, Joh. Kepler Str. 40, 75378 Bad Liebenzell zu melden.

Bad Hersfeld, den 3. August 2020

Die Liquidatorin

Nachlasssachen

148

Die Verwaltung des Nachlasses des am 8.4.2020 verstorbenen **Thomas Andreas Blochius**, geboren am 3.12.1962, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Modautal, wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Dipl. Rechtspfleger Joachim Stumpf, Lindberghstraße 7, 64625 Bensheim.

Darmstadt, den 4. August 2020

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) mit Sitz in Friedberg (Hessen)

Der ZOV weist nachrichtlich auf die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 28. August 2020, 14:00 Uhr, unter seiner Internetadresse (www.zov.de → Bekanntmachungen) hin.

Friedberg, den 10. August 2020

gez. Christine Jäger
Vorsitzende der Verbandsversammlung



Im öffentlichen Dienstrecht

immer up to date: Jetzt mit Top-Inhalten von

Luchterhand auf wolterskluwer-online.de

von der Digitalisierung profitieren. 



wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Bischofsheim**
(Kreis Groß-Gerau)
ist zum 1. Januar 2021 die Stelle der



Leitung der Abteilung Zentrale Dienste (m/w/d)

neu zu besetzen. Es steht eine Stelle bis zur Besoldungsgruppe A 14/der Entgeltgruppe 14 zur Verfügung. Im Rahmen einer vorübergehenden Doppelbesetzung der Funktion ist eine Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber vorgesehen.

Die Abteilung umfasst die Fachgruppen Allgemeine Verwaltung, Personalservice sowie Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Aufgabenschwerpunkte der Stelle umfassen:

- Leitung der Abteilung mit Budgetverantwortung
- Bearbeitung kommunalrechtlicher Grundsatzfragen
- Schnittstellenfunktion der Verwaltung zu politischen Mandatsträgern
- Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Erstellung und Pflege des Stellenplans
- Weiterentwicklung der Digitalisierung der Verwaltung
- Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Onlinezugangsgesetz)
- Regelung und Überwachung des Geschäftsgangs der Verwaltung und des allgemeinen Dienstbetriebs
- Verantwortliche Organisation von Wahlen

Fachliches Anforderungsprofil:

- Verwaltungsfachliche Ausbildung mindestens zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in der allgemeinen Verwaltung oder zum/zur Verwaltungsfachwirt/in oder eine gleichwertige Ausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im Bereich des Kommunal- und Personalrechts
- Sicherer Umgang mit EDV-Standardprogrammen

Persönliches Anforderungsprofil:

- Führungserfahrung, hohe soziale Kompetenz
- Ausgeprägte Steuerungs- und Organisationsfähigkeit
- Selbstständige, engagierte und zielstrebige Arbeitsweise, Belastbarkeit, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen
- Sicheres Auftreten im Umgang mit den Bediensteten und in der Öffentlichkeit sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Hohes Maß an Loyalität und Integrität
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowie Bereitschaft zur Übernahme von Schriftföhrtätigkeiten

Unser weiteres Angebot:

- Ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Möglichkeiten zur beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Flexible Arbeitszeiten
- Ständige Angebote zur Gesundheitsförderung
- Ein RMV-verbundweites Jobticket mit Mitnahmeregelung

Fragen zu der Stelle beantworten die Mitarbeiter/innen des Personalservices (06144/404-39, -40 und -61).

Ende der Bewerbungsfrist ist der 30. September 2020.

Die Gemeinde Bischofsheim begrüßt vorurteilsfrei alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, kultureller und sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden nach dem Sozialgesetzbuch IX bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gleichzeitig freuen wir uns über Bewerbungen aktiver Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die Bewerber/in in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Wir bitten zu beachten, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens von uns nicht zurückgesandt werden.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den

► **Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim,
Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim**

oder

► **per E-Mail an personalservice@bischofsheim.de.**

Stadt Schlüchtern



Bei der Stadt Schlüchtern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Kaufmännische/n Leiter/in des städtischen Eigenbetriebes (w/m/d) inkl. der Leitung des Sachgebiets Anschlusskosten und Beitragswesen

in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.schluechtern.de/ (Rubrik „Stellenausschreibungen“)

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen



stellt nach erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung

Mitarbeiter (m, w, d) in der Sachbearbeitung Dezernat Verwaltung ein.

Detaillierte Informationen zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf unserer Internetseite www.verfassungsschutz.hessen.de unter der Rubrik aktuelle Stellenangebote.

Sie haben Interesse an einer Mitarbeit in unserem Team und erfüllen die Einstellungsbedingungen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung bis zum 4. September 2020. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kleebach, bewerbungen@lfv.hessen.de, zur Verfügung.



Das Regierungspräsidium Gießen

stellt zum **1. März 2021**

sechs Technische Oberinspektoranwärterinnen / Technische Oberinspektoranwärter (m/w/d)

in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des Landes Hessen ein. Die Ausbildung erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf und dauert 15 Monate.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit den detaillierten Informationen zur Ausbildung und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rp-giessen.de/Stellenangebote oder unter www.interamt.de (**Stellen-ID:610653**).

Bewerbungsschluss ist der 4. September 2020.

DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 35,- € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Lutz Köhler; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611 353-1674;

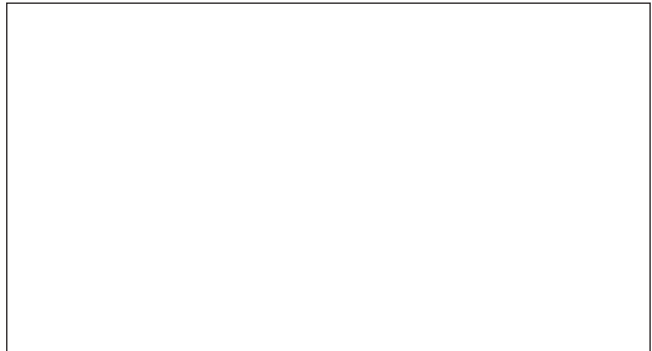
Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7719, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Karin Odening

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7760, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 vom 1. Januar 2020.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 24. August 2020 beträgt 16 Seiten.



Der Kreis Offenbach gehört zur Metropolregion FrankfurtRheinMain und bietet alle Möglichkeiten, die von einem international renommierten Standort erwartet werden. Es leben inzwischen mehr als 350.000 Menschen aus annähernd 180 Nationen in den 13 kreisangehörigen Kommunen. Wir suchen zum 1. Januar 2021 eine engagierte, kompetente und motivierte Persönlichkeit für die

Leitung unserer Revision (w-m-d)
(Kennziffer 64/20)

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserem Bewerberportal unter <https://bewerbung.kreis-offenbach.de/>.

Der Kreis Offenbach hat sich in seinem Frauenförderplan verpflichtet, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse, Bescheinigungen oder ähnliche Dokumente) auf elektronischem Wege über unser Bewerbungsportal bis zum **13. September 2020** ein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Kreis Offenbach gehört zur Metropolregion FrankfurtRheinMain und bietet alle Möglichkeiten, die von einem international renommierten Standort erwartet werden. In den 13 kreisangehörigen Kommunen leben über 350.000 Menschen. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte, kompetente und motivierte Persönlichkeit für die

Leitung des Fachdienstes Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz (w-m-d)
(Kennziffer 61/20)

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserem Bewerberportal unter <https://bewerbung.kreis-offenbach.de/>.

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Der Kreis Offenbach hat sich in seinem Frauenförderplan verpflichtet, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse, Bescheinigungen oder ähnliche Dokumente) auf elektronischem Wege über unser Bewerbungsportal bis zum **9. Oktober 2020** ein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

